

(3) Die voraussichtlichen Kosten der betrieblichen Einrichtungen, die durch Zuweisungen aus dem zuständigen örtlichen Haushalt erstattet werden, sind für den Monat Dezember von den Betrieben bis spätestens 20. Dezember 1954 bei der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises anzufordern. Die Abrechnung ist nachzureichen.

(4) Die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bzw. der Rat der Gemeinde plant und bucht die für die betrieblichen Einrichtungen zu leistenden Zuweisungen bei dem Einzelplan 19 und den betreffenden Kapiteln beim Sachkonto 790.

§ 8

**Prüfung der Haushaltspläne und der Haushaltsdurchführung**

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bzw. der von ihm Beauftragte ist verpflichtet und berechtigt, die Haushaltspläne der betrieblichen Einrichtungen an Ort und Stelle zu überprüfen.

(2) Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bzw. der von ihm Beauftragte hat in halbjährlichen Abständen eine Überprüfung der Haushaltsdurchführung in den betrieblichen Einrichtungen vorzunehmen.

§ 9

**Kapazitätsauslastung**

(1) Der Leiter der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bzw. der von ihm Beauftragte ist verpflichtet, die Abrechnungen der betrieblichen Einrichtungen dahingehend zu überprüfen, daß die geplanten Ausgaben — mit Ausnahme der gemäß § 4 Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Kosten — nur in demselben Verhältnis in Anspruch genommen werden, wie diese Einrichtungen ihre geplante Kapazität erfüllen.

(2) Sofern Kapazitäten in den betrieblichen Einrichtungen nicht ausgelastet werden, sind die freien Plätze benachbarten Betrieben oder den zuständigen örtlichen Organen zu überlassen, wobei eine Vereinbarung über die anteilige Finanzierung abzuschließen ist.

§ 10

**Rechte der Gewerkschaften**

In Durchführung der Verordnung vom 10. Dezember 1953 über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften (GBl. S. 1219) haben die Gewerkschaften das Recht, an der Aufstellung der Haushaltspläne für die betrieblichen Einrichtungen mitzuwirken und von den Betriebsleitungen und den Räten der Kreise und den Räten der Gemeinden über die Einhaltung und Durchführung der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Maßnahmen Rechenschaft zu verlangen und die zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel zu kontrollieren. Die Kontrolle der Werk-tätigen wird ein entscheidendes Mittel zur unbürokratischen Anwendung dieser Durchführungsbestimmung sein und die Forderung auf bessere gesundheitliche Betreuung der Werk-tätigen erfüllen helfen. §

§ 11

**Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1954 in Kraft

Berlin, den 26. April 1954

**Ministerium der Finanzen**  
**L e h m a n n**  
**Stellvertreter des Ministers**

4

**Anlage 1**

zu vorstehender  
Durchführungsbestimmung

Name des Betriebes .....  
Sitz des Betriebes .....  
Zuständiger Rat des Kreises.....

**Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 195....**

der/des.....  
(Art der Einrichtung)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Soll für das Rechnungsjahr 1954	Ist für das Rechnungsjahr 1953
1	2	3	4
<b>I. Einnahmen (Erträge)</b>			
	1. Zahlungen der Belegschaft und anderer Einzelpersonen		
	2. Zuwendungen aus dem Direktorfonds		
	3. Zuwendungen der demokratischen Massenorganisationen		
	Summe 1 bis 3		
	4. Betriebliche Kostenteile*		
	Summe 1 bis 4		
	5. Zuweisungen aus dem Haushalt des Kreises bzw. der Gemeinde		
	Gesamtsumme der Einnahmen.		
<b>II. Ausgaben (Aufwendungen)</b>			
	1. Abschreibungen		
	2. Wirtschaftsausgaben (z. B. Reinigung, Heizung, Strom usw., Bewachung, Mieten und Pachten, Abgaben, Versicherungen)		
	3. Laufende Instandhaltung		
	4. Persönliche Kosten (einschließlich SV-Anteile) für Arbeitskräfte gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a		
	5. Medikamente, Verbandmaterial und sonstigen medizinischen Bedarf		
	6. Schutz- und Dienstkleidung		
	7. Spiel- und Beschäftigungsmaterial		
	8. Verpflegung		
	9. Büromaterialien		
	10. Neubeschaffungen		
	11.....		
	12.....		
	Gesamtsumme der Ausgaben		

\* Hier sind einzusetzen: die Summen der Ausgabe-positionen 1 bis 4. Diese Summen sind dem Leiter der betrieblichen Einrichtung vom Betrieb aufzugeben. Das gleiche gilt für die monatliche Abrechnung (Anlage 2).

.....  
(Unterschrift des Leiters der Einrichtung) (Unterschrift des Betriebsleiters)

.....  
(Bestätigung des Leiters der Fachabteilung)